

Wichtig!

26-2

NUMMERTUS

CLAUSTUS

KÖLN

AStA  
gültig bis: 1983

5-25

### Numerus clausus nicht gerechtfertigt

nn. STUTTGART, 10. November. Mit noch mehr Aufmerksamkeit als die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sache, daß neun klagende Studienbewerber in Freiburg bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zum Medizinstudium zugelassen werden müssen, ist die Frage des Verwaltungsgerichtshofes zur Kenntnis genommen worden, warum wohl die Freiburger medizinische Fakultät die Zahl der Studienanfänger ständig gedrosselt habe, obwohl doch die personelle Besetzung und sachliche Ausstattung von Jahr zu Jahr erheblich verbessert worden ist. Die Universität hatte sich darauf berufen, daß die Ausbildungskapazität der medizinischen Fakultät erschöpft sei. Jedoch: Außer, daß die Zulassungsvorschriften nicht geeignet seien, die neun Antragsteller auszuschließen, hat der 4. Senat auch festgestellt, daß der Numerus clausus nicht zu Recht besteht. Die Zahl der Medizinstudenten in Freiburg ging von 1961 bis 1968 von 2200 auf 1700 zurück, also um 23 Prozent. Gleichzeitig hat sich jedoch das Gesamtpersonal der Fakultät von 2647 Stellen auf 3625 erhöht, also um 37 Prozent. Die Zahl der Wissenschaftler ist um 28 Prozent angewachsen, die der Lehrstühle von 27 auf 31. Waren 1961 zehn außerplanmäßige Professoren tätig, sind es 1968 24 gewesen.

FAZ, 11.11.1969

WICHA

ASIA

## Numerus Clausus

Die rigide Zulassungsbeschränkung an Deutschlands größter WiSo-Fakultät stellt den Versuch dar, wiederum mit rein administrativen Mitteln den aus fehlender Bildungspolitik erwachsenen Konsequenzen auszuweichen.

Im Grundgesetz wird postuliert: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen“ (Art. 12,1 GG).

Dieses Grundrecht sichert nach allgemeiner Auffassung den freien Zugang zu jedem Studienfach und jeder Hochschule, wenn die allgemeine subjektive Voraussetzung erfüllt ist, also ein Abiturzeugnis als Nachweis der Hochschulreife vorliegt. Insofern sind Zulassungsbeschränkungen grundsätzlich unzulässig. Diesem Postulat stehen die Tatsachen entgegen. Das Abitur, das vom Schüler verbunden mit erheblichen materiellen Aufwendungen seiner Eltern unter Belastungen erworben wird, stellt heute nichts mehr als ein Fleißkärtchen ohne Anrecht auf Weiterbildung dar.

Dementsprechend begründet das Bundesverfassungsgericht Ausnahmen von der im Grundgesetz verbrieften Rechtsnorm nur als befristete Notmaßnahme, wenn ein übergeordnetes Gemeinschaftsgut gefährdet ist.

Zeigt die Statistik der 60er Jahre, daß die Hochschule, speziell auch die Kölner WiSo-Fakultät, mehr Studenten als heute ausbilden und prüfen konnte, so kann von einer aktuellen Notlage, die eine Notmaßnahme als berechtigt erscheinen ließ, nicht gesprochen werden.

Es ist unverständlich, daß einerseits die Erhöhung der Abiturientenzahlen gefordert wird, mit der Begründung, daß die BRD in den 70er Jahren einen steigenden Bedarf an akademisch ausgebildeten Führungskräften haben wird, und andererseits eben diesen zusätzlich geworbenen Abiturienten der Zugang zur Universität versperrt wird. Das trifft gerade die Schichten, deren Kinder entgegen einer langen Ausbildungstradition erst in jüngster Zeit den Weg zu Gymnasium und Universität gefunden haben.

Daher erwächst für die beschlußfassenden Gremien in Universität und Ministerien eine besondere Verantwortung und damit die Verpflichtung, die der Hochschule zur Verfügung stehenden Kapazitäten bis zur Grenze der Belastbarkeit auszunutzen und mit allen erforderlichen Mitteln zu erweitern. Dabei verstößt es gegen alle Rationalität, wenn auf der Grundlage von seit Jahren als überholt angesehenen Studienplänen heute noch die Kapazität von morgen bestimmt wird. Nicht nur Ausbau der Universität ist das Gebot der Stunde, sondern vor allem Durchforstung inaktiver Lehrpläne.

Der derzeitige numerus clausus ist nicht nur auf das Versagen der Verantwortlichen auf allen Entscheidungsebenen zurückzuführen, sondern auch auf eine schlechte Zielprojektion, die den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage diente: die vorliegenden Ergebnisse der Bildungsplanung lieferten und liefern den Politikern geeignete Argumente zur Begründung ihrer unzulänglichen Aktivität. Die Kapazitätsberechnungen des Wissenschaftsrates, des HGP 1 von Baden-Württemberg und der Schelsky-Kommission ergeben insgesamt zu niedrige Planziffern zum Ausbau der Hochschulen.

## Planung – Fehlplanung

Im Wintersemester 1968/69 studierten an den deutschen Hochschulen 301.000 Studenten, für 1970/71 ist mit 350.000 zu rechnen. Für 1970 nahmen jedoch an: Wissenschaftsrat 218.000 (geschätzt 1964), Kultusministerkonferenz 280.000 (geschätzt 1964), Innenministerium 300.000 (geschätzt 1964).

Die Gründe dafür sind: Die Pläne behaupten, die erforderlichen Kapazitäten am Wachstum der Studienbewerber zu orientieren.

- Tatsächlich sind bereits die Zahlen über die zu erwartenden Studienbewerber fragwürdig. Sie sind im wesentlichen aus der Extrapolation der Entwicklung der vergangenen Jahre gewonnen und beruhen somit auf der politischen Entscheidung, die immer noch ungleichen Bildungschancen beizubehalten.

- Darüber hinaus wird bei der Kapazitätsberechnung die Notwendigkeit der ständigen beruflichen Weiterbildung vernachlässigt, der angesichts der zukünftigen Berufsstrukturen überragende Bedeutung zukommt.

- Es besteht die Tendenz, die für die Forschung erforderlichen Kapazitätssteigerungen nur ungenügend oder auch gar nicht zu berücksichtigen.

- Die für qualitative Veränderungen und die Flexibilität der Ausbildung erforderlichen Kapazitäten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

- Den Kapazitätsberechnungen liegen jeweils kurze Studiengänge zugrunde. Die Voraussetzungen dafür (Schulreform, Studienreform, Sozialreformen) sind jedoch noch nicht gegeben. Die Erfüllung einer weiteren Voraussetzung, nämlich ausreichender Kapazitäten, wird durch die beschriebene Art der Festlegung künftiger Kapazitäten sogar verhindert. Kurz: Die derzeitige Bildungsplanung zerstört die Bedingungen, unter denen sie verwirklicht und angewendet werden kann.

- Die kurze Studiendauer ist auch deshalb Grundlage der Berechnungen, weil Studienreform als Wissensstandardisierung angestrebt und vorausgesetzt ist. Erziehung zu wissenschaftlichem, methodischem Denken und freier Handlungsfähigkeit wird mehr und mehr eingeschränkt.

- Als zweiter und korrigierender Faktor, der der Kapazitätsplanung zugrunde liegt, dient die Annahme eines bestimmten, für einzelne Berufsgruppen quantifizierten Bedarfs der Gesellschaft an Akademikern, obwohl „exakte und zuverlässige Methoden der Bedarfsprognosen fehlen“ (HGP 1).

- Dieser gesellschaftliche Bedarf ist weitgehend mit erwerbswirtschaftlichem Bedarf zu identifizieren. Während dieser Tatbestand von Bildungsplanern zugegeben wird (z. B. HGP S. 14), wird die Manipulation des Bedarfs und der Bedarfszahlen durch Standesorganisationen (Hartmannbund u. a.) im Dunkeln gelassen.

Angesichts der einseitig getroffenen Entscheidungen darüber, was „Bedarf der Gesellschaft“ ist, werden die in den Plänen und Hochschulgesetzen vorgesehenen Zulassungsprüfungen und „Qualitätsauslesen“ zu einem Instrument, das die Studentenzahlen an den Bedarf bestimmter Interessengruppen anpaßt. Der numerus clausus wird zur undemokratischen Dauermaßnahme.

Damit erweisen sich die vorliegenden Kapazitätsberechnungen nicht nur als methodisch unzulänglich, sondern auch als geeignetes Instrument für wirtschaftlich-politische Machtgruppen: die Manipulierung des Bedarfs „der Gesellschaft“ und die Verhinderung einer zu freier Entscheidungs-

fähigkeit erziehenden wissenschaftlichen Ausbildung werden über den numerus clausus abgesichert. Dies widerspricht in krasser Weise dem Grundrecht auf Bildung und dem Interesse der Arbeitnehmer an Mitbestimmung in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Die Studentenvertretung verkennt nicht die ungeheuren Belastungen, die durch die Fehlplanung der Vergangenheit der Universität zugemutet werden. Es ist jedoch aus gesellschafts- und bildungspolitischen Gründen unverantwortlich, die Konsequenzen dieser Versäumnisse allein den Studienbewerbern aufzubürden, die Studentenvertretung kann sich nicht einer bürokratischen Entscheidung fügen, die in die Rechte der potentiellen Kommilitonen eingreift, somit die Ausbildung der heutigen Generation vernachlässigt und die Zukunft gefährdet.

Wenn der Kampf jetzt nur gegen den numerus clausus als Produkt bestimmter Übergangsschwierigkeiten geführt wird, werden wir ihn in Zukunft unter ungünstigeren Bedingungen immer wieder führen müssen: als Kampf gegen den permanenten numerus clausus, das Produkt einer undemokratischen Bildungsplanung.

Lehndorff/Wortmann

numerus clausus

Erfahrung des WS 1969/70 an den Universitäten Bonn und Köln

In Köln waren folgende Notenschranken zu unterbieten, um die Zulassung zum Studium zu erhalten:

	60 % nach Noten	40 % Jahrgänge <sup>+</sup>
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2,9	bis Ab. 68 Note 3,2
Psychologie	keine Aufnahme	keine Aufnahme
Biologie	2,41	bis 68 Note 2,92
Geographie	2,54	bis 68 Note 2,85
Medizin	2,23	

Notenschranken Bonn WS 1969/70

Biologie	2,3
Pharmazie	2,4
Medizin	2,23 <sup>++</sup>

Psychologie (wegen zurückgeg. Anmeldungen konnten alle genommen werden)  
(SS 70 40 Plätze; numerus clausus unumgänglich.)

Neu im SS 70 in den Fächern:

Chemie  
Ernährungs- und Haushaltswissenschaften,  
Sport

---

<sup>+</sup> 60 % der ausgewiesenen Plätze wurden rein auf Grund des Gesamtnotendurchschnittes verteilt, 40 % nach Jahrgängen, wobei im angebrochenen Jahrgang nicht das Datum, sondern wiederum der Gesamtnotendurchschnitt ausschlaggebend ist.

<sup>++</sup> Berechnung durch die Zentralstelle

## ABITURNOTEN UND STUDIENERFOLG

(Prof. Dr. med. Alkmar von Kugelgen)

Von Herbst 1965 bis einschließlich Herbst 1968 bestanden in Kiel 71 derjenigen Kandidaten, die ab 1963 nach den Kieler Richtlinien zum Medizinstudium zugelassen waren, das Physikum mit der Gesamtnote "1". Das waren etwa 10 % der Physikumskandidaten dieser drei Jahre.

Diese 71 Einser-Kandidaten hatten folgende Abiturnotendurchschnitte (DU-N) (gebildet bei Humanisten aus: Deutsch (D), Latein (L), Griechisch, Englisch (E) oder Französisch (F) und Mathematik (M); bei Math.-Naturwiss. Abiturienten aus: D, M, E oder F und Physik (P); bei sprachlichen Abiturienten aus: D, M, L, E und F oder P) :

Die DU-N 1,4 hatten 2 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 1,8 hatte 1 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 2,0 hatten 2 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 2,2 hatten 3 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 2,4 hatten 5 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 2,6 hatten 9 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 2,8 hatten 4 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 3,0 hatten 8 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 3,2 hatten 12 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 3,4 hatten 7 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 3,6 hatten 4 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 3,8 hatten 8 der Einser-Kandidaten  
Die DU-N 4,0 hatten 6 der Einser-Kandidaten

Durchschnittliche DU-Note aller 71 Einser-Kandidaten: 3,0

### Erwägung I:

Wenn Kandidaten mit DU-N 3,2 und schlechter nicht zugelassen worden wären, wären 37 (52 % der 71 Einser-Kandidaten) nicht zum Medizinstudium zugelassen worden!

### Erwägung II:

Wenn Kandidaten mit DU-N 2,6 und schlechter (2,6 ist heute manchmal schon die "Zulassungsgrenze"!) nicht zugelassen worden wären, wären 49 (69 % der 71 Einser-Kandidaten) nicht zum Medizinstudium zugelassen worden!

Von den 71 Einser-Kandidaten waren 20 (28 % von 71) auf Grund von Studienbewährung (meist nach Zulassungsklausuren als stud. rer. nat.) zugelassen worden. Die DU-N dieser 20 war 3,3.

Unter den 71 Einser-Kandidaten waren nur 16 (20 % von 71), die eine Schulklasse auf der Höheren Schule repetiert hatten. (Durchschnittlich etwa hat jeder 2. Mediziner eine Schulklasse auf der Höheren Schule wiederholt.)

(Aus: "Der Medizinstudent", 2/69)

• Numerus Clausus

• Stellungnahme der Bundesassistenten-Konferenz

Bonn, 10. -12.10.1969

Die 4. VV der BAK nimmt zustimmend vom Bericht des Geschäftsführers der BAK über den "numerus clausus" Kenntnis, empfiehlt die Veröffentlichung einer um die Anregungen der Debatte auf der 4. VV ergänzten Fassung und faßt ihre Stellungnahme wie folgt zusammen.

Die Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen Deutschlands sind ein offener bildungspolitischer Skandal und beschränken die Verwirklichung von Grundrechten in unerträglicher Weise.

(1) Als Gründe für den wachsenden numerus clausus müssen deutlich genannt werden:

- unzureichende Datenerhebung über die Entwicklung des Systems höherer und wissenschaftlicher Ausbildung,
- mangelnde, falsche oder nicht abgestimmte Vorausschätzungen der Entwicklung der individuellen Nachfrage, der Ausbildungskapazitäten und der gesellschaftlichen Nachfrage,
- Fehlplanungen in einzelnen Sektoren und ungleiche Verteilung der vorhandenen Mittel,
- zu geringes Wachstum der Investitionen und laufenden Mittel, damit verbunden zu geringes Wachstum der räumlichen, apparativen und personellen Kapazitäten.

(2) Hinter diesen vordergründigen Anlässen verbergen sich ideologische Gründe der unzureichenden Hochschulpolitik. Nur wenn sie aufgedeckt und abgestellt werden, läßt sich für die Zukunft eine erfolgreiche Kulturpolitik erwarten:

- Das demokratische Bewußtsein hinsichtlich des Verfassungsauftrages zur Verwirklichung der Grundrechte (z. B. Bildungsrecht für alle, institutionelle Chancengleichheit, Wissenschaftsfreiheit ohne Standesprivilegien und freier Zugang für alle Geeigneten) ist viel zu schwach.
- Kooperationsmodelle zwischen Staat und Hochschule sind nicht genügend entwickelt, statt dessen werden obrigkeitsstaatliche Einstellungen und Maßnahmen teils geübt, teils hingenommen.
- Ein statischer Begabungsbegriff und ein elitärer Leistungsbegriff verhindern weithin gerechte Behandlung und individuelle Förderung des Einzelnen.

(3) Da sich keine Komponente des numerus clausus erkennen läßt, die sich als Flaschenhals nicht durch gezielte und verstärkte Förderung kurzfristig abbauen ließe, ist zu fordern:

- entschiedener Widerstand gegen alle Versuche, weitere Zulassungsbeschränkungen einzuführen, insbesondere Verweigerung der Teilnahme bei der Planung, Ablehnung bei Abstimmungen, Rechtshilfe für gelehnte Bewerber, Aufdeckung geheimer und unzutreffender Kapazitätsberechnungen und Strukturpläne,
- schrittweiser, rascher Abbau bestehender Zulassungsbeschränkungen,
- Abschaffung der Zulassung vor und in der Universität, die bisher nur überall versprochen, aber nicht institutionell ermöglicht wird,
- drastische Erhöhung des Anteils der Bildungsausgaben zu den Steuern und/oder Steuererhöhungen zugunsten der Bildungsaufgaben,
- Neuverteilung der Finanzierung von Ausbau und Unterhaltung der Universitäten, da die gleiche Beteiligung von Bund und Ländern an den Investitionen und die alleinige Übernahme der laufenden Kosten durch die Länder bei der gegenwärtigen Mittelverteilung den Ausbau hindert,

- beschleunigte Entwicklung von realistischen Kapazitätsmodellen mit Mindest-, Normal- und Höchstkapazitäten,
- deren Anwendung auf die bestehenden Hochschulen und vorrangiger Ausbau an den erkennbaren und durch die Kapazitätsberechnungen aufgedeckten Engpässen,
- Reform der Personal- und Lehrkörperstruktur an den Universitäten, d.h. einschneidende Verbesserung des Zahlenverhältnisses von Studenten und Hochschullehrern,
- schrittweiser Übergang dieser Sofortmaßnahmen in den stufenweisen Aufbau eines Systems integrierter Gesamthochschulen, in denen die Kapazität für ein flexibles Angebot von Studieneinheiten den individuellen wie den gesellschaftlichen Ausbildungsbedürfnissen gerecht wird.

Bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

## I. Das Kostenrisiko

### 1. Anwaltskosten:

Anwaltskosten entstehen n i c h t, weil man vor dem Verwaltungsgericht (VG) keinen Anwalt braucht. Nur in 3. Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht braucht man einen Anwalt. In 1. und 2. Instanz - VG und VGH - kann man

- a) sich selbst vertreten,
- b) sich durch irgend jemand vertreten lassen, der zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. (Vielleicht ein befreundeter Jurastudent oder Rechtsreferendar).

### § 67 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

### 2. Gerichtskosten:

Gerichtskosten hängen vom Streitwert ab. Da es sich bei einer Zulassungsklage nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt, wird der Streitwert f e s t g e s e t z t. Es gibt dazu einen gesetzlichen Vorschlag, von dem das Gericht abweichen kann. Bisher geht die Tendenz zur unteren Abweichung.

Der gesetzliche Vorschlag geht auf DM 6.000,-- Streitwert d.h. DM 118,-- Gerichtskosten. (§ 189 VwGO i.V. m. § 23 Bay Kostengesetz i.V. m. § 10 Abs. 2 Gerichtskostengesetz = GKG)

Bei der Berufung erhöhen sich die Kosten auf 150 %, in der Revision auf 200 %, § 189 VwGO, § 23 Bay KostG, 34 GKG.

- a) grundsätzlich sind die Kosten nach dem Prozeß zu bezahlen; allerdings kann das Gericht einen Gerichtskostenvorschuß festsetzen, § 24 Bay KostG. Wenn der Vorschuß nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt wird, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- b) für die Gerichtskosten und den Gerichtskostenvorschuß kann Armenrecht beantragt werden.

Das Armenrecht ist zu bewilligen, wenn

- 1) der Antragsteller außerstande ist, die Kosten zu erbringen,
- 2) sein Begehren gewisse Erfolgsaussicht hat,
- 3) die Rechtsverfolgung nicht willkürlich erscheint.

Die Bedingungen 2) und 3) sind erfüllt. § 173 VwGO i.V. m. § 114 ZPO. Je nach Lage des Einzelfalls kann ein Rechtsanwalt, Rechtsreferendar oder Justizbeamter beigeordnet werden, § 173 VwGO i.V.m. § 115 I Zif. 3 bzw. § 116 ZPO.

Das Kostenrisiko ist erträglich, wenn dadurch ein oder mehrere Semester Herumgammeln erspart werden.

## II. Wie wehrt man sich?

1. Der Streit um die Zulassung zum Studium (Medizin - Studium) ist ein öffentlich-rechtlicher Streit. Er ist vorden Verwaltungsgerichten auszutragen, § 40 Abs. 1 VwGO. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht am Sitz der Universität, § 52 Zif. 3 VwGO.
2. Es gibt zwei Möglichkeiten des gerichtlichen Vorgehens, eine grundsätzliche Klärung der Rechtslage und ein vorläufiges Verfahren.

### 1. Vorläufiges Verfahren.

Es ist ein Antrag auf einstweilige Anordnung dahingehend zu stellen, zum Studium sofort zugelassen zu werden da sonst wesentliche Nachteile eintreten würden, § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO. Es muß dargelegt werden, daß bei Abwarten des eigentlichen Prozesses ein oder mehrere Semester verlorengelangen, was wegen dem Alter wie auch aus wirtschaftlichen Gründen ein wesentlicher Nachteil ist. Die einstweilige Anordnung hat den Vorteil, daß eine Entscheidung ziemlich rasch zu erhalten ist.

## 2. Das normale Verfahren.

Die Ablehnung der Zulassung zum Medizinstudium ist ein **V e r w a l t u n g s a k t** (=VA). Um ihn vor Gericht anzufechten, ist vorgeschrieben, der Behörde noch einmal Gelegenheit zu geben, ihren VA zu kontrollieren.

a. Das geschieht durch den **W i d e r s p r u c h**.  
§ 68 folgende VwGO.

- 1) Der Widerspruch wird formlos eingelegt.
- 2) Er wird bei der Behörde eingelegt, die den VA erlassen hat:

Die Ablehnung zum Medizinstudium wird von der Universität erlassen, auch dann, wenn man sich bei der Zentralen Registrierstelle für die Zulassung zum Studium der Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin (ZRM) gemeldet hat. Der Widerspruch ist also bei der ablehnenden Universität einzureichen.

- 3) a) Enthält der VA (der Zulassungsablehnung) eine Rechtsmittelbelehrung, beträgt die Frist für den Widerspruch einen Monat, § 70 Abs. 1 S. 1 VwGo.
- b) Fehlt - wie häufig - eine Rechtsmittelbelehrung, beträgt die Frist ein Jahr, § 58 Abs. 2 VwGO.

b. Die Universität muß sich zu dem Widerspruch äußern. Sie kann

- 1) doch noch die Zulassung aussprechen
- 2) den Widerspruch zurückweisen, § 73 VwGO, in diesem Falle ist der Weg zum Gericht frei.
- 3) Die Universität kann eventuell gar nichts tun. Dann kann man nach 3 Monaten klagen, § 75 VwGO.

c. Vor Gericht geht man gegen die Ablehnung mittels einer **A n f e c h t u n g s k l a g e** vor. Mit ihr kann man die Ablehnung zum Studium aus der Welt schaffen. Damit

hat man aber noch keine Zulassung. Dazu braucht man die Zulassung durch die Universität. Diese erhält man durch die V e r p f l i c h t u n g s k l a g e. Beide trägt man zusammen vor.

Mit den Klagen hat man dann Erfolg, d.h. ein Urteil, das die Universität zur Zulassung verpflichtet, wenn die Klagen  
1) zulässig und 2) begründet sind.

- 1) Dazu muß man behaupten, in seinen Rechten verletzt zu sein, was durch die Ablehnung zum Studium gegeben ist.
- 2) Die Begründung der Klage braucht nicht den Schluß eines rechtsanwaltlichen Vortrags haben. Das Gericht hat sich nämlich zu bemühen, den wahren Sachverhalt ohne Rücksicht auf den Vortrag der Beteiligten zu erforschen und auf diesen Sachverhalt die einschlägigen Rechtssätze anzuwenden, § 86 VwGo.

Im Folgenden soll nun ein Muster einer Begründung gezeigt werden.